



EXPORTBERICHT

Südafrika September 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.
Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN
unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Außenwirtschaftszentrums, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	2
AUSSENHANDEL.....	4
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	5
STEUERN UND ZOLL	8
RECHTSINFORMATIONEN	13
BAYERISCHES	24
AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	24
INFORMATIONEN FÜR	25
GESCHÄFTSREISEN.....	25
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE.....	28



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik
Fläche	1.219.090 Quadratkilometer
Bevölkerung	56,7 Mio. Einwohner (2017)
Hauptstädte	Pretoria, Kapstadt, Bloemfontein
Klima	<p>4 Klimazonen</p> <p>Highveld: Sommerregen von Oktober bis April, durch Hochlandlage (1.300 bis 1.800 m) selbst im Sommer kühle Nächte. Trockene Winter häufig mit Nachtfrost; Tageserwärmung bis ca. 20° C.</p> <p>Kapregion: gemäßigt mediterranes Klima, feuchte Winter.</p> <p>Subtropisches Klima: Küstenregion am Indischen Ozean, feucht-heiße Sommer.</p> <p>Karoo: Wüstenklima mit extremer Hitze untertags und sehr kalten Nächten</p>
Währung	South African Rand (ZAR)
ISO Ländercode	388 – ZA
Landes- und Geschäftssprachen	Von den elf offiziellen Landessprachen (Englisch, Afrikaans, isiNdebele, isiXhosa, isiZulu, Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda und Xitsonga) werden isiZulu, isiXhosa und Afrikaans als Muttersprache am häufigsten gesprochen. Englisch ist die offizielle Geschäftssprache.

Abkommen mit EU (EU-SADC EPA)

Mitte Juli 2014 wurden die Verhandlungen der EU mit SADC (Angola, Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Swasiland und Südafrika) über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen Economic Partnership Agreement (EPA) abgeschlossen und der Text paraphiert. Südafrika wird von einem verbesserten Marktzugang profitieren, der über die bestehenden Vorzugsbestimmungen des Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA) der EU und Südafrikas hinausgeht: dazu gehören bessere Handelsbedingungen für Wein, Zucker, Fischereiprodukte, Blumen und Obstkonserven. Im Gegenzug wird die EU besseren Zugang zum Markt der südafrikanischen Zollunion, insbesondere für Weizen, Gerste, Käse, Fleischprodukte und Butter erhalten. Seit 10. Oktober 2016 wird das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement, EPA) der EU mit SADC vorläufig angewendet.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), African Union (AU), Cotonu-Abkommen, G-7. International Chamber of Commerce ICC, Internationale Patentunion, ISO, Internationaler Währungsfonds (IWF), Interpol, Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft (SADC), UNO und Sonderorganisationen, Währungsunion mit Lesotho, Namibia und Swasiland, Weltbank, WHO, WTO, Zollunion (SACU) mit Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland.



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Südafrika ist eine bedeutende Wirtschaftsmacht auf dem afrikanischen Kontinent. Auf nur 4 % der Landmasse werden von ca. 5 % der gesamtafrikanischen Bevölkerung über 20 % des Gesamt-BIP Afrikas erwirtschaftet. Auch im Reigen der „Emerging Markets“ kann Südafrika mithalten. Aufgrund seiner herausragenden wirtschafts- und geopolitischen Stellung in Afrika bildet das Land zusammen mit Brasilien, Russland, Indien und China die sogenannten BRICS-Staaten.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die letzten Jahre waren von Herausforderungen für Südafrika geprägt. Dazu gehörten Engpässe bei Strom und Wasser, unzuverlässige Versorgungsnetze, schwankende Rohstoffpreise und die schlimmste Dürre, die das Land seit Jahrzehnten erlebt hat. Nach einer Rezession im 1. Halbjahr 2018 hat sich die südafrikanische Wirtschaft im 2. Halbjahr wieder leicht erholt und konnte im Gesamtjahr ein schwaches Wachstum von 0,8 % erzielen. Auch für die nächsten Jahre wird nur ein schwaches Wachstum erwartet – für 2019 in etwa zwischen 1.4 und 2.2 %. Die Wachstumsprognosen für 2019 werden vor allem auch davon abhängen, ob Südafrika die Stromversorgung sicherstellen kann. Positiv anzumerken ist das Wachstum im Bergbau und im Finanzsektor.

Die Budgetrede des neuen südafrikanischen Finanzminister Tito Mboweni Defizitäre Staatsbetriebe, sinkende Steuereinnahmen sowie nur minimales Wirtschaftswachstum – unter diesen Voraussetzungen war abzusehen, dass im Budget trotz Wahljahr keine großen Erleichterungen verpackt werden können. Ganz im Gegenteil: Die Einkommenssteuerklassen wurden zum ersten Mal seit geraumer Zeit nicht verändert – das Ergebnis ist eine kalte Progression für den Steuerzahler. Zusätzlich werden die Kraftstoffabgaben erhöht und eine Steuer in Höhe von 12 Cent pro Stück auf Einkaufstauschen aus Plastik eingeführt.

Mit diesen Maßnahmen hofft der Finanzminister das Budgetdefizit unter 5 % und die Staatsverschuldung unter 60 % des BIP zu halten.

(Quelle: [WKÖ](#))

Makroökonomische Daten

	Einheit	2018*	2019*	2020*
BIP pro Kopf	USD	6.377	6.331	6.491
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	368,1*	371,3	386,7
Wachstumsrate BIP, real	%	0,8	1,2	1,5

Inflationsrate	%	4,6	5,0	5,4
Arbeitslosenquote	%	27,1	27,5	27,8

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt, Mai 2019 *)=Schätzungen

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Erneuerbare Energie

Südafrika setzt seit einigen Jahren neben Kohle und Atomkraft auch verstärkt auf erneuerbare Energie. Das [Renewable Energy Independent Power Producer](#) Programm hat vor allem im Wind- und Solarenergiesektor auch ausländische Investoren ins Land gebracht. Aktuell setzt sich der Mix aus erneuerbaren Energien in Südafrika aus 53 % Windkraft, 35 % Photovoltaik, 9,1 % Solarenergie, 1,5 % Kleinwasserkraftwerken und 1,4 % Biomasse zusammen. Investiert wird vor allem in Windenergie (38 % aller Investitionen) und Solarenergie (32 % aller Investitionen). Trotz des großen Potentials entfallen auf erneuerbare Energien derzeit nur ca. 7 % aller primären Energieressourcen. Vor allem angesichts der in Südafrika immer wieder auftretenden Versorgungsengpässe, ist in den kommenden Jahren mit einem hohen Entwicklungspotential in diesem Bereich zu rechnen.

Laut ClimateScope 2018 rangiert Südafrika bereits seit 10 Jahren in den Top 5 der attraktivsten Zielmärkte für ausländischen Investitionen in erneuerbare Energien in Schwellenländern. Dieser Trend wird sich auch in den nächsten Jahren vorsetzen. Der Integrated Resource Plan (IRP 2010) der Regierung sieht vor, dass bis 2030 zusätzliche 17.800 MW aus erneuerbare Energien gewonnen werden sollen.

Gesundheitssystem & Einrichtungen, Medizintechnik & Laborbedarf

Der Markt für Gesundheit & Medizintechnik besteht in Südafrika aus einem großen öffentlichen Sektor und einem expandierenden privaten Sektor. Der öffentliche Sektor – auf den der Großteil der Bevölkerung angewiesen ist – bietet eine flächendeckende Grundversorgung, die jedoch in vielen Fällen an veralteter bzw. mangelnder Infrastruktur leidet. Chancen bestehen hier auch im Bereich der generischen Heilmittel, die im öffentlichen Sektor bis zu 80 % der verwendeten Medikamente ausmachen.

Der private Gesundheitssektor ist gut entwickelt und kann mit seinen hochspezialisierten Einrichtungen mit Krankenhäusern aus der ganzen Welt konkurrieren. Die wichtigsten privaten Krankenhausanbieter Life, Mediclinic und Netcare verfügen insgesamt über rund 32.000 Betten. Aufgrund der hohen Qualität wird auch laufend in die Modernisierung von Medizintechnik investiert.

Chemie/Kunststoffe

Der südafrikanische Kunststoffmarkt ist entlang der gesamten Wertschöpfungskette gut entwickelt. Er trägt knapp 2% zum BIP Südafrikas bei und bedient sowohl die lokale Nachfrage als auch Exportmärkte. In der Kunststoffverarbeitungsbranche gibt es rund 1 800 Unternehmen, die etwa 75 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Pro Jahr und Person verbrauchen Südafrikaner ca. 30 kg Kunststoff. Rund 40 % der in Südafrika produzierten Kunststoffprodukte werden recycelt – was einer Verdopplung der Recyclingrate seit 2010 entspricht. Dementsprechend ist der Recyclingsektor ein durchaus vielversprechendes Marktsegment.

Ebenfalls interessant ist die Produktion von Komponenten für die Automobilindustrie. Der südafrikanische Automotive Masterplan sieht eine Anhebung des lokalen Zulieferanteils auf 60 % vor. Dementsprechend siedeln sich verstärkt auch die Hersteller von Kunststoffteilen in der Nähe der südafrikanischen Produktionsstätten von BMW, Mercedes, Toyota, Volkswagen usw. an. Das Segment Verpackungsmaterialien bietet aufgrund der wachsenden Mittelschicht ebenso gute Chancen. Südafrikanische Hersteller von Kunststoffverpackungen sind jedoch am Markt relativ gut

etabliert. Dieser Bereich macht insgesamt mehr als 50% der Produktionskapazität der Kunststoffbranche in Südafrika aus.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die Arbeitslosigkeit ist neben der extrem ungleichen Einkommensverteilung das größte soziale Problem Südafrikas. Seit Anfang 2009 gingen trotz der bereits angespannten Situation nochmals insgesamt rund 1 Million Arbeitsplätze verloren, davon 350.000 in der formellen Wirtschaft. Am stärksten betroffen war das produzierende Gewerbe. 73 % aller Arbeitslosen in Südafrika sind jünger als 35 und rund 50 % der 15 bis 24-jährigen haben noch nie in ihrem Leben gearbeitet. Die Arbeitslosenrate für 2018 beträgt offiziell 27,8 %. Nach inoffiziellen Schätzungen beträgt die Arbeitslosigkeit in Südafrika über 40 %.

Seit Ende der Apartheid haben viele gut ausgebildete Arbeitskräfte wie Ingenieure, Ärzte und auch Landwirte das Land verlassen, weil ihre Arbeitsplätze für die bisher unterdrückte schwarze Bevölkerung reserviert wurden. Gut ausgebildete Facharbeiter sind in Südafrika daher Mangelware. Ein duales Ausbildungssystem wie in Deutschland gibt es nicht.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Löhne für Facharbeiter in Südafrika liegen zwischen 10 und 15 Euro pro Stunde, in einigen Sektoren (IT, Telekommunikation) auch höher. Dazu kommen Beitragsleistungen des Arbeitgebers zur freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung, Zuschüsse für Kfz- und Wohnungskosten sowie ein jährlicher Bonus. Die gesetzlich geregelte Monatsarbeitszeit beträgt 193 Stunden (45 Stunden/Woche).

An Gesamtlohnkosten für einen Servicetechniker sind etwa 25.000 bis 30.000 Euro pro Jahr zu veranschlagen.



AUSSENHANDEL

In den ersten beiden Monaten 2019 haben die deutschen Exporte nach Südafrika gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode um 22 Prozent und damit deutlich zugelegt. Im Jahr 2018 waren sie gegenüber dem Vorjahr um 4,7 Prozent zurückgegangen. Mit über 9 Milliarden Euro entfielen 2018 mehr als 68 Prozent der deutschen Subsahara-Ausfuhren auf Südafrika.

Die südafrikanischen Exporte dürften 2019 und 2020 um jeweils rund 1,5 und 2 Prozent zulegen. Vor allem bei den Industrieerzeugnissen ist mit einem stärkeren Schub zu rechnen; hier wirken neue Modelle (unter anderem bei Mercedes, BMW, VW) und der schwache Rand. Die wichtigen Exporterleichterungen im Rahmen des US African Growth and Opportunity Acts stehen bislang nicht zur Disposition.

Wegen Kapitaltransfers und Zahlungen im Rahmen der Zollunion SACU fährt Südafrika 2019 trotz Warenüberschüssen ein Leistungsbilanzdefizit von rund 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts ein. Mit einer guten Ressourcenausstattung bei Metallerzen und einer hohen Eigenbedarfsdeckung bei Nahrungsmitteln sowie Energie bleibt das Defizit beherrschbar (Quelle: [GTAI](#)).

Alle Informationen zum polnischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Südafrika](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Das Geschäftsleben ist mit dem in Europa vergleichbar, es herrscht Rechtssicherheit. Die lokale Wirtschaft wird von Großkonzernen dominiert, die, aus dem Bergbau kommend, in fast alle Wirtschaftszweige diversifiziert haben.

Das Außenhandelsregime ist liberal, das Zollniveau jedoch zum Schutz der lokalen Industrie noch relativ hoch. Im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der EU wurde das Zollniveau im industriellen Bereich mit wenigen Ausnahmen (Automobil-, Textilindustrie) auf Null abgebaut.

Firmen- und Niederlassungsgründungen sind auch für Ausländer problemlos möglich. Die Erlangung von befristeten bzw. unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen ist entweder vor Abreise oder im Lande zu regeln.

Empfohlene Vertriebswege

Südafrikanische Kunden müssen im Allgemeinen von einem lokalen Vertreter betreut werden. Direktverkauf an den Endabnehmer ist nur in wenigen Branchen üblich. Aufgrund großer geographischer Distanzen ist der Einsatz mehrerer regionaler Vertreter in den wichtigen Wirtschaftszentren des Landes in manchen Fällen sinnvoll. Häufig können südafrikanische Vertreter auch andere afrikanische Staaten betreuen. Bei fast allen öffentlichen Ausschreibungen kann nur über eine in Südafrika ansässige Vertreter- oder Tochterfirma angeboten werden. Besonders bevorzugt werden dabei Unternehmen, welche Partner aus ehemals benachteiligten Bevölkerungsgruppen (v.a. Schwarze) beteiligt haben und den Ansprüchen an BB-BEE ([broad based black economic empowerment](#)) entsprechen.

Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern oder einem jährlichen Umsatz, der über die Grenze für Kleinbetriebe hinausgeht (zwischen 2 und 35 Mio. ZAR, abhängig von der Branchenzugehörigkeit), müssen einen „employment equity plan“ ausarbeiten bzw. durchführen, in dem eine Einstellungs politik festgelegt sein muss, die der kulturellen Vielfalt des Landes entspricht und Diskriminierungen verbietet. Bei Zuwiderhandlung dürfen diese Unternehmen an staatlichen Ausschreibungen nicht teilnehmen bzw. müssen mit schweren Strafen rechnen. Das Ziel des Employment Equity Act ist die Förderung von Schwarzen, Frauen und Behinderten am Arbeitsplatz.

Wichtigste Messen

- [Electra Mining Africa](#) (Bergbau) in Johannesburg
- [Infrastructure Africa](#) in Johannesburg
- [Energy Indaba](#) (Energieproduktion) in Johannesburg
- [NAMPO](#) (Landwirtschaft) in Bothaville
- SA Automotive Week

- Renewable Energy Expo in Johannesburg
- [Decorex](#) (Dekor und Design) in Johannesburg, Kapstadt und Durban

Weitere Informationen finden Sie auf www.southafrica.info/news/conferences sowie www.exsa.co.za.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de

Normen

Das South African Bureau of Standards (SABS) erlässt technische Normen, die sogenannten South African Standards (SANS). Diese entsprechen im Wesentlichen internationalen Standards. Internationale und Europäische Normen werden anerkannt.

South African Bureau of Standards
 Private Bag X191
 Pretoria 0001
 Rep. Südafrika
 Tel.: +27-12-428 6666
 Fax: +27-12-428 6928
 E-Mail: info@sabs.co.za
 Web: www.sabs.co.za

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Das Akkreditiv, Dokumenteninkasso, oder eine offene Rechnung sind nur bei lange bestehenden Geschäftsbeziehungen bzw. sehr guten Kunden zu empfehlen. Vorsicht ist besonders bei Betrugsversuchen von unbekanntem Geschäftspartnern, geboten.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Diese können über die [Auslandshandelskammer Südliches Afrika AHK](#) beschafft werden. Kreditlimit und Zahlungsziel sowie auch Postanschrift und Telefonnummer der angefragten Firma sind **unbedingt** anzugeben.

Forderungseintreibung

Können über die [Auslandshandelskammer Südliches Afrika AHK](#) beschafft werden. Kreditlimit und Zahlungsziel sowie auch Postanschrift und Telefonnummer der angefragten Firma sind **unbedingt** anzugeben.

Preiserstellung

Vorzugsweise CIF südafrikanischer Hafen (Durban, Kapstadt, Port Elizabeth) oder Flughafen (Johannesburg oder Cape Town) in jeder konvertierbaren Währung, vorzugsweise Euro.

Verkehr, Transport, Logistik

Südafrika verfügt über eine moderne und gut entwickelte Infrastruktur, das Straßennetzwerk ist meist von guter Qualität und 754.000 km lang; 2.400 km davon sind Mautstraßen. Doch besonders in den ländlichen Gegenden sind noch häufig schlechte Straßen mit großen Schlaglöchern bzw. Schotterstraßen anzutreffen.

Das Netzwerk an Schienen und Flughäfen gehört zu den größten des Kontinents und wird von zahlreichen Häfen, an beiden Küsten von Afrika, ergänzt. Diese ermöglichen einen guten Transport von Waren aus Europa, Amerika und Asien und werden mittels des Schienennetzwerkes mit dem Rest des Landes verbunden. Der öffentliche Transport ist unterentwickelt und wird fast zur Gänze von privaten Minibus-Taxis getragen. Erst im Zuge der Fußball-WM ist eine größere Zahl an öffentlichen Bussen zum Einsatz gekommen. Der [„Gautrain“](#) verbindet den Johannesburger Stadtteil Sandton mit dem internationalen Flughafen der Stadt. Diese Schnellbahn soll weiter ausgebaut werden.



STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Die Steuern auf Einkommen und Gewinne werden in Südafrika durch die South African Revenue Service ([SARS](#)) erhoben. Das Steuerjahr läuft grundsätzlich von Anfang März bis Ende Februar, kann aber beim Handelsregister geändert werden, um beispielsweise an das deutsche Finanzjahr angepasst zu werden. Jedes Unternehmen in Südafrika muss sich als Steuerzahler bei SARS registrieren lassen. Dies geschieht bei der Firmengründung über [CIPC](#) automatisch. Jedes Unternehmen muss dann im Laufe des ersten Monats ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Steuerprüfer ernennen, der in steuerlichen Angelegenheiten mit dem SARS kommuniziert.

Schenkungssteuer (donations tax) und Erbschaftssteuer (estate duty) bestehen in einer Höhe von 20 % und Grunderwerbssteuer (transfer duty) zwischen 0 % und 13 %.

Unternehmensbesteuerung

Die Körperschaftssteuer für Limited Liability Companies beträgt 28 %, dazu kommt noch eine Steuer von 20 % auf ausgeschüttete Dividenden. Seit 1. März 2016 gilt für entsprechende Unternehmen in [Special Economic Zones \(SEZ\)](#) eine reduzierte Körperschaftssteuer von 15 %. Es gibt die Möglichkeit ausländische Firmen als Filialen (External Company) in Südafrika zu registrieren. In diesem Fall fällt ebenfalls eine Körperschaftssteuer von 28 % an, aber es hat den Steuervorteil, dass die Dividendenausschüttung in diesem Fall steuerfrei bleibt. Ein weiterer Vorteil ist, dass die versteuerten Erlöse ohne Einschränkung ins Ausland überwiesen werden können, eine Exchange Control Zustimmung daher nicht erforderlich ist.

Für Kleinbetriebe (Small Businesses) gibt es Steuererleichterungen: Während die ersten 73.650 ZAR Gewinn steuerfrei sind, entfallen auf die Gewinne darüber hinaus bis 365.000 ZAR 7 % und auf die Gewinne über 365.000 ZAR und 550.000 21 %, darüber hinaus die generellen 28 % Körperschaftssteuer. Des Weiteren gibt es für Kleinbetriebe die Möglichkeit, die vollen Kosten für Maschinen, welche nach dem 1. April 2001 gekauft wurden und für die Herstellung von Gütern verwendet werden, von der Steuerbasis abzuziehen.

- Verluste einer Niederlassung können gegen anderes Einkommen des Unternehmens in Südafrika gegengerechnet werden, Verluste einer Tochtergesellschaft nicht.
- Die jährlichen finanziellen Daten einer Niederlassung (sowie des restlichen Unternehmens) sind dem „Registrar of Companies“ offenzulegen, im Falle einer Tochtergesellschaft ist dies nicht vorgeschrieben.
- Für den Umgang mit der Regierung ist generell die Form einer Tochtergesellschaft vorzuziehen (besserer Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen).
- Es gibt, wie oben erwähnt, spezielle Steuervorteile bei der Umwandlung einer Niederlassung in eine Tochtergesellschaft (Keine Dividendenbesteuerung von 20 %, dafür aber Körperschaftssteuer von 28 %).

Umsatzsteuer / Ust-IdNr.-Nummer

Die Umsatzsteuer richtet sich in Südafrika nach dem Bestimmungslandprinzip wonach nur der Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in Südafrika sowie Importgüter besteuert werden. Generell beträgt die Umsatzsteuer 14 %, lediglich Exporte sind umsatzsteuerbefreit. Der Import

von Dienstleistungen wird nur zum Steuergegenstand wenn der Importeur kein Verkäufer ist oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch bestimmt sind, wobei bestimmte Importe von der Umsatzsteuer ausgenommen sind. Firmen deren Umsatz, innerhalb eines durchgängigen Zeitraums von einem Jahr 1 Mio. ZAR übersteigt sind verpflichtet, sich für die Umsatzsteuer zu registrieren. Die Registrierung bei SARS (South African Revenue Service) muss persönlich erfolgen.

Reverse Charge System

Bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern (B2B-Bereich) ist zwingend das Reverse-Charge-System vorgesehen, wenn der die Leistung empfangende Unternehmer oder die nicht steuerpflichtige juristische Person mit USt-IdNr.-Nummer nicht im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers ansässig ist und für die Dienstleistung das Empfängerortprinzip zur Anwendung gelangt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kommt es jedoch in Zukunft auch dann zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungserbringer über eine Betriebsstätte am Leistungsort verfügt, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer soll dem Staat einen regelmäßigen Zufluss an Einnahmen generieren. Daher werden Produkte, welche oft und in einer großen Menge ge- bzw. verkauft und täglich konsumiert werden, mit dieser belastet. Produkte wie Fahrzeuge, elektronische Ausrüstung, Parfum sind mit einer ad valorem Steuer belastet während Produkte wie Benzin, Tabakwaren, Malzbier und traditionelles afrikanisches Bier, Spirituosen und Wein mit einer Stück- bzw. Mengensteuer belastet sind.

Doppelbesteuerungsabkommen

Ein [Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Südafrika](#) ist seit 1974 in Kraft.

Vorsteuerabzug

Es besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Firmen mit einem Umsatz in 12 aufeinanderfolgenden Monaten der 1 Mio. ZAR übersteigt sind verpflichtet sich registrieren zu lassen. Darunter und solange der Umsatz in diesem Zeitraum 50.000 ZAR übersteigt ist eine freiwillige Registrierung möglich.

Pflichten bei Registrierung

- Errechnung der abzuführenden VAT aller Lieferungen auf Rechnungsbasis
- Nennung der VAT Registrierungsnummer des Rechnungsempfängers auf jeder Rechnung über mehr als 3.000 ZAR
- Abfuhr der erhobenen VAT
- Vollständige und regelmäßige Vorlage von Steuererklärungen
- Ausstellung von Angeboten, Werbungen und Rechnungen mit inkludierter VAT

Vorteile bei Registrierung

- Gutschrift von abgeführter VAT nach der Steuererklärung
- Möglichkeit der Ausstellung von Rechnungen mit inkludierter VAT an andere registrierte Anbieter

Vergütungsverfahren

Zu der abziehbaren, selbst bezahlten VAT zählt auch die für Importe entrichtete VAT soweit vor Rechnungsstellung bereits eine Import Registrierung vorlag. Bei größeren Importen bzw. Käufen, bei denen ein negativer Saldo entsteht, kann auch eine Erstattung beantragt werden. Für lokal

erbrachte Dienstleistungen (etwa im Rahmen einer Messebeteiligung) gibt es für ausländische Auftraggeber keine VAT-Erstattung (www.sars.gov.za)

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Als Voraussetzung für die Vorsteuererstattung gilt eine einwandfreie Rechnungslegung sowie eine Bereitstellung von ordnungsgemäßen Buchhaltungsunterlagen für eventuelle Kontrollen. Des Weiteren müssen sämtliche Aufzeichnungen der Unternehmensbuchhaltung über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden.

Einkommensteuer

Südafrika erhebt unter bestimmten Voraussetzungen Einkommensteuer. Das Einkommensteuersystem Südafrikas entspricht seit dem 1. Januar 2001 internationalen Standards. Zu diesem Datum wurde das Einkommensteuersystem vom Quellensteuerprinzip zum gemischten Welteinkommensteuerprinzip umgestellt. Somit werden nun auch die Erträge erfasst, die Südafrikanern bzw. in Südafrika ansässigen Ausländern aufgrund ins Ausland verbrachter Vermögensteile oder ins Ausland verlegter Tätigkeiten zufließen. Eingeschränkt wird die Besteuerung ausländischer Einkünfte durch verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die sich auf das Einkommen einer Person bezieht. In Südafrika wird die Einkommensteuer Income Tax oder auch Normal Tax genannt. Sie umfasst Vermögensmehrungen sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen. Damit werden neben Löhnen auch Unternehmensgewinne direkt der Einkommensbesteuerung unterworfen.

Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen, das in einem letzten Schritt mit den durch die Regierung festgelegten Steuersätzen multipliziert wird um die Einkommensteuerschuld zu bestimmen.

Das südafrikanische Steuerjahr und damit der relevante Veranlagungszeitraum differenziert zwischen verschiedenen Personen-Typen: für natürliche Personen beginnt der Zeitraum am 1. März eines Jahres und endet am letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres.

Der Eingangssteuersatz für Privatpersonen liegt seit dem 1. März 2001 unverändert bei 18 %. Der maximale Steuersatz beträgt 45 %. Das südafrikanische Steuersystem kennt keine steuerfreien Grundbeträge.

Zoll und Außenhandelsregime

Ein großer Schritt in diese Richtung wurde 1999 und 2004 durch Unterzeichnung und Ratifizierung des Trade, Development and Cooperation Agreement ([TDCA](#)) mit der Europäischen Union vorgenommen. Dieses Abkommen umfasst knapp 90 % des gesamten bilateralen Handels und hat zum Ziel, Importzölle auf beiden Seiten abzubauen. Innerhalb von zehn Jahren (ab Januar 2000) sollen die Zölle für fast alle südafrikanischen Produkte in der EU fallen; innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren soll das Gleiche für Produkte aus der EU in Südafrika gelten (wobei etwas weniger Produkte von europäischer Seite unter dieses Abkommen fallen, um dem Schutzbedürfnis gewisser südafrikanischer Branchen nachzukommen).

Überdies besteht zwischen Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland eine Zollunion ([SACU – Southern African Customs Union](#)).

Mitte Juli 2014 wurden die Verhandlungen der EU mit SADC (Angola, Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Swaziland und Südafrika) über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen [Economic Partnership Agreement \(EPA\)](#) abgeschlossen und der Text paraphiert. Südafrika wird von einem verbesserten Marktzugang profitieren, der über die bestehenden Vorzugsbestimmungen des Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA)

der EU und Südafrikas hinausgeht: dazu gehören bessere Handelsbedingungen für Wein, Zucker, Fischereiprodukte, Blumen und Obstkonserven.

Im Gegenzug wird die EU besseren Zugang zum Markt der südafrikanischen Zollunion, insbesondere für Weizen, Gerste, Käse, Fleischprodukte und Butter erhalten.

Das Abkommen wurde am 10. Juni 2016 unterzeichnet und wird nun zur Zustimmung an das Europäische Parlament und zur Ratifizierung an die 28 EU-Mitgliedstaaten übermittelt. Das Abkommen war das erste regionale in Afrika, das nach der Ratifizierung durch Mosambik im Februar 2018 voll angewendet wird.

Importbestimmungen

Mit Ausnahme weniger Artikel ist keine Einfuhrlizenz erforderlich. Für lizenzpflichtige Waren sind die Lizenznummer und das Verfalldatum auf allen Verschiffungspapieren anzugeben. Die Lizenz muss vor Abgang der Ware vorliegen und gilt jeweils nur für das laufende Kalenderjahr (Verlängerung möglich). Beantragt wird sie beim [Department of Trade and Industry \(DTI\) – Abteilung Import Control](#) (Adresse siehe Anhang). Für die Einfuhr von Fremdwährung besteht keine Beschränkung; in Bezug auf den Import von südafrikanischen Rand oder Gold (Schmuck) besteht eine Höchstgrenze von 5.000 ZAR. Übersteigende Beträge müssen gemeldet werden.

Zollbestimmungen

Generell gilt das Brüsseler Zolltarifschema (Harmonisiertes System), wobei hier der f.o.b.-Wert die Verzollungsbasis bildet.

Sonstige Einfuhrabgaben

VALUE ADDED TAX (= Mehrwertsteuer) von 14 % (geregelt im VAT – Act von 1991).

CUSTOMS DUTY (= Ad Valorem Zoll) wird in unterschiedlicher Höhe, abhängig von der Tarifnummer der Importware, erhoben.

EXCISE DUTY (= Sondereinfuhrabgabe): ist für einige Produkte zusätzlich zum Zoll in unterschiedlicher Höhe zu entrichten (z.B. für alkoholische Getränke, Rauchwaren, Parfum). Excise Duty wird für dieselben Produkte aus inländischer Produktion ebenfalls erhoben.

WHARFAGE (= Hafengebühr) in Höhe von ca. 0.8 % - 2 % vom f.o.b.-Wert.

Einfuhrabgaben können jedoch reduziert werden bzw. ganz wegfallen, falls der Importartikel einem sogenannten **Rabattsystem** unterliegt. Das wichtigste (branchenspezifische) Rabattsystem existiert im Rahmen des [APDP \(Automotive Production and Development Plan\)](#) für die Automobilbranche, ein weiteres, wichtiges, gibt es für die Textilbranche. Grundsätzlich sieht der APDP vor, dass in Südafrika tätige Zulieferbetriebe und Hersteller für den Wert von exportierten Fahrzeugen und Komponenten im selben Wert entweder zollfrei oder zollbegünstigt fertigfabrizierte Fahrzeuge oder Komponenten importieren können. Weitere (generelle) Rabattsysteme umfassen temporäre Importe, Waren für Hilfsorganisationen, Importe von Regierungsstellen oder für Erziehungs- und humanitäre Zwecke.

Reduzierte Zollsätze fallen natürlich auch im Falle von Handelsabkommen (z.B. im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Südafrika) an.

Muster

Warenmuster oder Warenproben, die keinen oder nur sehr geringen Wert haben, können vom jeweiligen Zollamt von der Abgabepflicht befreit werden. Voraussetzung ist, dass die Muster als solche gekennzeichnet sind und dem Importeur nicht verrechnet werden: Muster, die einen Wert haben, sind nur dann nicht abgabepflichtig, wenn sie entwertet (z.B. Lochung) sind.

Warenmuster können mittels Carnet ATA befristet eingeführt werden, abgesehen von einigen Ausnahmen, wie Alkohol, lebende Tiere, Tabak, Nahrungsmittel etc. Die südafrikanische Zollverwaltung hat die Abfertigung mit ATA-Carnet auf die Eingangs- bzw. Ausgangszollämter eingeschränkt.

Geschenke

Pro Person können Geschenke im Wert von je 1.250 ZAR zollfrei eingeführt werden. Diese müssen jedoch als "free gift" gekennzeichnet sein und von einer Privatperson (kein Geschäft) direkt an den südafrikanischen Empfänger (ebenfalls Privatperson) versandt werden. Wird der Wert von 1.250 ZAR überschritten, so wird eine Abgabe in Höhe von 20 % des übersteigenden Betrages erhoben.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Seefeste Verpackung ist wichtig. Ein Großteil des Frachtverkehrs erfolgt per Container. Bei Verwendung von Holz als Verpackung ist darauf zu achten, dass Kisten, Paletten etc. den Phytosanitärstandards für rohes Verpackungsmaterial im Rahmen der FAO (ISPM Nr. 15) entspricht, somit einer Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde und eine Kennzeichnung aufweist.

Begleitpapiere

- Handelsrechnung, firmenmäßig gefertigt
- Packliste, falls Details nicht ohnehin in der Handelsrechnung erscheinen
- die üblichen Transportdokumente (Bill of Lading, Airway Bill), unbeglaubigt
- Versicherungsdokumente
- Bill of Entry (DA 500)
- Gegebenenfalls phytosanitäres Zeugnis

Bei importlizenzpflichtigen Waren sind die Importlizenznummer und das Verfallsdatum der Lizenz auf Rechnung und Verschiffungsdokumenten anzugeben. Aufgrund des seit 2000 in Kraft befindlichen Freihandelsabkommens mit der EU ist die Beibringung eines **Ursprungszeugnisses (EUR.1)** Voraussetzung, um den günstigeren Zollsatz für EU-Produkte zu erhalten.

Restriktionen

Für bestimmte Waren sind Gesundheits- bzw. Lebensmittelvorschriften zu beachten, über die der Importeur oder die [AHK Südafrika](#) Informationen geben kann. Etiketten müssen in einer der elf Landessprachen, in der Praxis sinnvollerweise auf Englisch, verfasst sein und Namen und Anschrift von sowohl Hersteller als auch Importeur oder dessen Codenummer beinhalten. Bei Alkoholika müssen neben der sog. B-Codenummer des Importeurs auch Nettoinhaltsangabe und Alkoholgehalt angegeben sein. Für Pharmazeutika, Desinfektionsmittel, Explosivstoffe sowie bestimmte Lebensmittel bestehen Sondervorschriften.



RECHTSINFORMATIONEN

Das heutige südafrikanische Recht geht im Kern auf das ab dem Jahre 1652 durch die holländischen Siedler eingeführte römisch-holländische Recht zurück. Dieses Rechtssystem war das Ergebnis einer Verbindung von Grundsätzen des römischen Rechts mit dem germanischen Recht, wie man es zu jener Zeit in der niederländischen Provinz Holland vorfand. Im Laufe der Jahrhunderte wurde das römisch-holländische Recht durch die gesetzgebenden Organe und Gerichte Südafrikas, sowie auch nach der zweiten britischen Besetzung 1806 durch England, ständig weiterentwickelt und verbessert. Das Ergebnis ist das südafrikanische Common Law. Bis heute werden daher zur Auslegung des südafrikanischen Rechts neben den Entscheidungen der südafrikanischen Gerichte auch weiterhin die alten Texte des corpus iuris civilis und die Entscheidungen der englischen Gerichte einschließlich aller Kommentierungen, die im Laufe der Jahrhunderte verfasst wurden, herangezogen.

Devisenrecht

Nach den Devisenkontrollregelungen (1961) unterliegen südafrikanische Firmen und in Südafrika ansässige Personen Einschränkungen im Transfer von Devisen ins/vom Ausland und dürfen ohne Zustimmung kein ausländisches Vermögen oder keine ausländischen Schulden anhäufen. In Südafrika nicht ansässige Personen/Firmen unterliegen keinen Einschränkungen.

Es ist also in Fragen der Devisenkontrolle entscheidend zu wissen, wann eine Person/Firma als in Südafrika ansässig angesehen wird und wann nicht:

Ausländische Firmen, die eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in Südafrika besitzen, gelten als in Südafrika ansässig und unterliegen daher Einschränkungen im Devisentransfer. Bei Personen ausländischer Staatsbürgerschaft, die nach Südafrika einreisen, ist zwischen Vertragsarbeitern und Immigranten zu unterscheiden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Das Handelsvertreterrecht ist überwiegend von Schutzbestimmungen für Handelsvertreter geprägt und legt Leitsätze, nach denen ein Vertrag der Vertretungsvergabe abgeschlossen werden soll, fest.

Gesellschaftsrecht

Ausgangspunkt der gesellschaftsrechtlichen Entwicklung in Südafrika war der erste Companies Act von 1926 der bis 1973 Grundlage nahezu aller gesellschaftsrechtlichen Prozesse in Südafrika war und sich eng an das damals gültige englische Recht anlehnte. Der danach geschaffene neue Companies Act von 1973 ist - mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen - das bis heute gültige rechtliche Fundament der Mehrzahl der südafrikanischen Gesellschaften. Darüber hinaus sind weitere Gesellschaftsformen durch das allgemeine Zivilrecht (Common Law) geregelt. Der Companies Act ist in der aktuell gültigen Fassung der Companies Act, 2008 (Act No. 71 of 2008).

Es wurden rein südafrikanische Gesetze entwickelt, die im Laufe der Jahre eingeführt und teilweise wieder verworfen bzw. geändert wurden. Diese Entwicklung führte dazu, dass immer häufiger von einem eigenständigen südafrikanischen Gesellschaftsrecht gesprochen wird. Nach

wie vor werden die Entscheidungen britischer Gerichte jedoch zur Auslegung der südafrikanischen Gesetze unterstützend herangezogen.

Während der Companies Act die Regelungsbereiche der Privat Company (Pty) Limited, der Public Company und der External Company abdeckt, sind Partnership und der Trust nach dem Common Law sowie der Rechtsprechung und teilweise auch durch Nebengesetze geregelt.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die World Intellectual Property Organisation (WIPO) ist jene Organisation, die den Bereich des Schutzes geistigen Eigentums weltweit regelt. Südafrika trat im Jahr 1975 dieser Organisation bei, wurde aber zwischen 1977 und 1994 von ihr ausgeschlossen. Seit 1994 ist Südafrika voll partizipierendes Mitglied der WIPO.

Andere Abkommen, derer Südafrika Signatarstaat ist und die diesen Bereich weiter regeln, sind:

- Pariser Abkommen zum Schutz des industriellen Eigentums von 1884 – Südafrika ist 1947 beigetreten.
- Berner Konvention zum Schutz und der Freiheit von künstlerischen Werken - Südafrika ist 1928 beigetreten.
- Internationale Konvention zum Schutz von neuen Pflanzenarten von 1961 – Südafrika ist 1977 beigetreten.
- Patentkooperationsabkommen von 1998 – Südafrika ist 1999 beigetreten.
- Budapester Abkommen zur internationalen Anerkennung von der Einreichung von Mikroorganismen zwecks Patentierung – Südafrika ist 1997 beigetreten.

Gewerberecht

In Südafrika gibt es bei der temporären Gewerbeausübung keine speziellen Beschränkungen für nicht in Südafrika ansässige Personen. Die größte Hürde stellt die Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung und Aufenthaltsbewilligung dar.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Bei eingetragenen Patenten und Handelsmarken sowie beim Urheberrecht im Allgemeinen erfolgt bei einer Aufdeckung einer Rechtsverletzung zuerst eine Abmahnung der verletzenden Partei.

Sollte dies zu keinem erwünschten Ergebnis führen, so kann eine einstweilige Verfügung bei Gericht auf Unterlassung der Rechtsverletzung erwirkt werden. In weiterer Folge, nachdem ein Schadenswert von der geschädigten Partei errechnet wurde, kann diese bei Gericht auf Schadenersatz klagen.

Firmengründung

Die Firma muss innerhalb von 21 Tagen beim südafrikanischen Handelsregister in Pretoria ([CIPC – Companies & Intellectual Property Commission](#), als "Registrar of Companies" Teil des Department of Trade and Industry) registriert werden. Des Weiteren muss die Firma auch als Steuerzahler beim [South African Revenue Service \(SARS\)](#) und bei der staatlichen Arbeitslosenversicherung ([UIF – Unemployment Insurance Fund](#)) registriert werden. Es gibt in Südafrika keine Regionen, wo Firmen in fremder Hand nicht gegründet werden dürfen oder Investitionen von offizieller Seite unterbunden werden. Die Gründungsdokumente sind über [CIPC](#) direkt oder aber über die verschiedenen Berater erhältlich. Um bei der Firmengründung Zeit zu sparen, kann über qualifizierte Beratungsfirmen auf sogenannte Vorratsgesellschaften (shelf companies) oder auch Leergründungen zurückgegriffen werden, was den Zeitaufwand von sechs Monaten auf gut zwei Wochen verkürzt. Mit der Registrierung beim Handelsregister wird auch die Geschäftslizenz ([Certificate to Commence Business](#)) erteilt, das die Geschäftsaufnahme ermöglicht. Darüber hinausgehende Zulassungen sind vor allem in der Medizin, im Nahrungsmittelbereich, bei Immobilienmaklern und im Finanzsektor notwendig. Das Department of

Trade and Industry betreibt die sogenannte „Small Enterprise Development Agency“. Die [SEDA-Website](#) enthält grundlegende Informationen zur Firmengründung sowie relevante Kontaktdaten für alle zukünftigen Unternehmensgründer.

Folgende Gesellschaftsformen bzw. Formen unternehmerischer Betätigung können in Südafrika gewählt werden:

- [Sole Proprietor](#)
- [Private Company – \(PTY\) Ltd](#)
- [Personal Liability Company – Inc](#)
- [Public Companies \(Ltd.\)](#)
- [State Owned Companies – SOC](#)
- [External \(Foreign\) Company](#)
- [Partnership](#)
- [Business Trust](#)
- Incorporated Professional Practice (für bestimmte Berufsgruppen vorgesehen, Ärzte, Anwälte, Buchhalter)

Die Entscheidung, welche Gesellschaftsform gewählt wird, ist abhängig von steuerlichen Überlegungen bzw. der Art und dem Umfang der gewünschten Haftung.

Investitionen und Joint Ventures

Eine Reihe von Programmen und Abkommen haben zum Ziel, Investitionen in Südafrika zu erleichtern und ausländische Unternehmen dazu zu motivieren, Arbeitsplätze im Land zu schaffen und Technologietransfer zu ermöglichen.

Um Investitionen im industriellen Bereich zu fördern, wurde die staatliche Finanzinstitution [Industrial Development Corporation \(IDC\)](#) gegründet, welche zum Ziel hat, privaten Unternehmen zu assistieren, die in Industrieprojekte investieren, welche besonders strukturschwachen Regionen begünstigen. Dies erfolgt entweder durch mittel- und langfristige Zur-Verfügung-Stellung von finanziellen Mitteln, um Anlagevermögen zu erwerben bzw. auch im Rahmen von Beteiligungen der IDC selbst an diversen Projekten. Der Förderaspekt entsteht vor allem durch die niedrigen Kreditzinsen von Seiten der IDC.

Selbst bei Beteiligungen ist die IDC nicht an der Übernahme von Managementfunktionen interessiert, sondern bestrebt, jüngeren, finanzschwachen und zum Teil früher benachteiligten Unternehmern zu helfen, fremde Investoren ins Land zu holen und bestimmte Industriezweige durch Prestigeprojekte zu unterstützen.

Ein Förderprogramm, das für ausländische Investoren interessant sein könnte, ist der [Foreign Investment Grant \(FIG\)](#). Dabei handelt es sich um eine Kompensationszahlung, um ausländische Investoren bei den Kosten der Übersiedlung von neuen Maschinen zu unterstützen. Die Beteiligung der ausländischen Hand muss mindestens 50 % betragen. Es gelten dafür ähnliche Qualifikationsmerkmale wie für das [SMEDP](#). Die Zahlung deckt entweder 15 % des Wertes der neuen Maschinen oder die gesamten Übersiedlungskosten bis zu einem Maximum von 3 Mio. ZAR. Aber auch dieses Programm steht kurz vor einer kompletten Überarbeitung.

Mit dem [Small and Medium Enterprise Development Programme \(SMEDP\)](#) wurde vor allem die Gründung von Klein- und Mittelbetrieben forciert. Der Fördercharakter entstand durch einen Zuschuss, welcher, je nach Personalintensität über zwei oder drei 3 Jahre ausgezahlt wurde. Die [Small and Medium Enterprise Agency \(SEDA\)](#) ist eine Abteilung des Ministeriums für KMU Entwicklung (Department of Small Business Development). Aufgabe von SEDA ist es den nationalen Entwicklungsplan für KMU umzusetzen und Förderprogramme über sein Netzwerk landesweit zu implementieren.

Steuerbestimmungen

Die wichtigsten direkten Steuerarten in Südafrika für Investoren umfassen die Einkommensteuer, inklusive der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bezüglich Wirtschaftsgüter mit Kapitalcharakter, die Zweitsteuer auf Gesellschaften, die Schenkungsteuer, die Erbschaftsteuer sowie diverse Abgaben. Zu den wichtigsten indirekten Steuern zählen die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer sowie Zoll- und Verbrauchsteuern, die auf den Import und die Abgabe verschiedener Güter erhoben werden. Ähnlich wie in anderen Ländern, wird in Südafrika auf verschiedene Rechtsquellen zurückgegriffen. Steuerrechtliche Normen finden sich seit 1914 im südafrikanischen Einkommensteuergesetz und seinen insgesamt neun Anhängen. Weitere aus der Praxis entwickelte Vorschriften finden sich unter anderem in den Richtlinien der Finanzbehörden, South African Revenue Service (SARS) sowie in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen. Ferner wirkt die Rechtsprechung, welche noch heute auf Entscheidungen des aus der Kolonialzeit stammenden Common Law zurückgreift, bedeutend auf das Einkommensteuerrecht ein, beispielsweise durch die Ausfüllung von Definitionen oder die Heranziehung von Präzedenzfällen.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Gesetzliche Grundlage ist der, stark an das britische Patentrecht angelehnte, Patents Act 1978. Südafrika hat das Pariser Abkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums unterzeichnet. Die Anmeldung erfolgt über einen lokalen Patentanwalt. Laufzeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Die Markenschutzgesetzgebung wurde in den letzten Jahren laufend erneuert. Zurzeit können nicht nur traditionelle Trademarks (Wörter, Bilder, Logos) geschützt werden, sondern auch Formen, Geräusche, Gerüche und bekannte ausländische Trademarks.

Patent- und Markenrecht

Gemäß [südafrikanischem Patentgesetz](#) können Patente für bis zu 20 Jahre Eigentumsrechte an Erfindungen, Produktionsprozessen, etc.- so genanntem „intellectual property“ – sichern. Dafür müssen sie jedoch ab dem dritten Jahr jährlich unter Bezahlung einer Gebühr (renewal fee) verlängert werden.

Der Patents Act No. 57 of 1978 definiert patentierbare Erfindungen als all jene die neu sind und einen innovativen Fortschritt für Handel, Industrie oder Landwirtschaft bedeuten. Vor der Anmeldung eines Patents ist es üblich und ratsam – wenn auch nicht Vorschrift – eine Suche nach bereits existierenden Patenten vorzunehmen, um sicher zu gehen, dass die zu patentierende Erfindung nicht in die Rechtssphäre einer bereits bestehenden Patents einbricht und somit von vornherein nicht patentierbar ist. Bei der Anmeldung, die an das Patentamt (Register of Patents) zu richten ist, werden in Südafrika folgende drei Anmeldearten unterschieden:

Provisorische Patentanmeldung (provisional patent application)

Nach dem Einreichen aller dafür notwendigen Unterlagen (Formulare P1 und P6) und der Entrichtung einer Gebühr von 60 ZAR eröffnet die Registrierbehörde einen Akt und erteilt eine provisorische Patentanmeldenummer. Für diese Art der Anmeldung ist die Einschaltung eines Patentanwalts nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch ratsam. Um den Fortbestand des damit verbundenen Patentschutzes aufrechtzuerhalten, muss in weiterer Folge eine **vollständige Anmeldung** innerhalb der nächsten zwölf Monate ab dem Einreichdatum der provisorischen Patentanmeldung vorgenommen werden.

Eine provisorische Patentanmeldung hat vor allem den Vorteil, dass

- a) der Patentinhaber innerhalb dieser zwölfmonatigen Frist noch an seiner „Erfindung“ arbeiten kann und

- b) er in dieser Zeit auch die Möglichkeit hat die Marktchancen seines Patents zu testen, bevor er die wesentlich höheren Kosten einer vollständigen Patentanmeldung eingeht

Unbedingt beachtet werden sollte, dass eine bloße provisorische Patentanmeldung keinesfalls ein durchsetzbares Recht auf alleinige Nutzung und Erforschung des Patents bzw. Produkts enthält. Ein einklagbares Recht steht erst ab vollständiger Patentanmeldung zu. Je nach Komplexität der Patentanmeldung betragen die Kosten zwischen 8.000 und 12.000 ZAR.

Die vollständige Anmeldung eines Patents ist wesentlich teurer als eine bloß provisorische Anmeldung desselben. Nachdem ein Patent einmal bewilligt worden ist, ist eine jährliche Erneuerungsgebühr zu leisten, sonst wird die Anmeldung automatisch gelöscht.

Vollständige Patentanmeldung (complete patent application)

Hierbei ist die Einschaltung eines Patentanwalts zwingend vorgeschrieben, da hinsichtlich des internationalen Charakters und der damit verbundenen Komplexität nur durch die sachkundige Arbeit eines Juristen das gewünschte Ausmaß des Patentschutzes gewährleistet werden kann.

Neben den notwendigen Formularen (P1, P2, P3 und P6) ist eine detaillierte Beschreibung des Patents und seiner spezifischen Eigenschaften, sowie Pläne, Zeichnungen, etc. mit einzureichen.

Neben der Gebühr von 266 ZAR die an die Patentbehörde zu richten ist, ist das Anwaltshonorar noch zu berücksichtigen, das – je nach Art und Umfang des Patents – die Gesamtkosten der Patentanmeldung noch erheblich erhöht. Für einen Erstantrag sind dann zwischen 7.000 und 12.000 ZAR einzukalkulieren. Für nachfolgende Anträge ist die jeweils zu verarbeitende Neuinformationsmenge ausschlaggebend, man muss aber mit Kosten um 5.000 ZAR rechnen.

Nach dem Einreichen der vollständigen Patentanmeldung beginnt die formelle Begutachtung durch die südafrikanische Registrierungsbehörde, die mindestens neun Monate in Anspruch nimmt.

Wenn allen Formalitäten entsprochen wird, wird die Anmeldung akzeptiert. Daraufhin muss der Bewerber sein Patent im „Patent Journal“, das einmal monatlich von „Government Printers“ herausgegeben wird, veröffentlichen. Wird innerhalb der nächsten drei Monate kein Einspruch gegen das Patent erhoben, stellt die Patentbehörde schließlich das Patenzertifikat aus.

PCT Anmeldung (Patent Cooperation Treaty application)

Südafrika ist Mitglied des Patent Cooperation Treaty (PCT). Dieser Vertrag erlaubt es einer Person neben dem nationalen Patent auch ein internationales Patent zu beantragen, indem sie all jene Staaten, in denen das Patent registriert werden soll, in der Anmeldung angibt.

Dabei ist zu betonen, dass dadurch kein „internationales Patent“ ausgestellt wird, da das PCT System lediglich die Suche nach bestehenden Patenten, die Antragsstellung, den Behördenweg, etc. optimiert, und somit die Anmeldekosten reduziert. Die endgültige Ausstellung der Patenzertifikate in den einzelnen Staaten, in denen das Patent zur Anmeldung steht, bleibt weiterhin in Händen der jeweilig zuständigen Behörden.

Urheberrecht

Das südafrikanische Urheberrecht wird im Copyright Act no. 98 of 1978 geregelt. Wie international üblich gilt auch in Südafrika jene Person als Inhaber (Eigentümer) des Urheberrechts, die die betreffende Sache geschaffen (d.h. geschrieben, gemalt, gedruckt, veröffentlicht, aufgeführt, entworfen, gefilmt, aufgenommen, etc.) hat. Wurde diese „schöpferische Tätigkeit“ jedoch in Auftrag und auf Rechnung einer anderen Person vorgenommen, gilt diese Person als Inhaber (Eigentümer) des Urheberrechts. Für die meisten Werke – außer für Filme – ist es in Südafrika nicht notwendig, sich ein Urheberrecht per Behördenweg sichern zu lassen. Ein Copyright entsteht

einfach, indem man den Ausdruck „Copyright“ oder dessen Symbol © vor den Namen des Urhebers und das Jahr der Werkschöpfung stellt.

Die Laufzeit des Urheberrechtsschutzes erstreckt sich

- bei literarischen (i.e. schriftlichen) Werken auf die Lebenszeit des Verfassers zuzüglich einer Periode von weiteren 50 Jahren
- bei Computersoftware, Audio- und Videoaufnahmen, Radio- und TV-Übertragungen, und Filmen auf 50 Jahre nachdem sie erstmals veröffentlicht, gesendet, etc. wurden.

Ausländer können Urheberrechtsschutz in Südafrika erlangen, sofern ihr Staat Mitglied der Berner Konvention ist. Die Berner Konvention zum Schutz von literarischen und künstlerischen Werken besteht seit 1886, wurde zuletzt 1979 ergänzt und zählt heute 151 Mitglieder (Südafrika seit 1928). Mitglieder verpflichten sich darin Staatsbürgern aller Mitgliedsstaaten im eigenen Land Urheberrechtsschutz zu gewähren.

Lizenzvergabe

Durch die langjährige Isolierung Südafrikas von der restlichen Welt entstand die Notwendigkeit, sich selbst versorgen zu können und somit wurden viele Industrien gegründet, die ihre Ideen aus anderen Ländern herholten, ohne dafür entsprechende Lizenzen zu erwerben. Durch die Zwangslage, in der sich die damalige Regierung befand, wurden solche Vorgangsweisen nicht geahndet.

Nach den politischen Veränderungen in Südafrika im Jahr 1994 wurde diese Politik beendet. Durch die bereits ausgeprägte Industrialisierung Südafrikas und dem Streben, neue Technologien ins Land zu holen, wurden neue Lizenzabkommen mit diversen Technologielieferanten aus aller Welt geschlossen. Vor allem die Bereiche Automobilindustrie, Lebensmittelverarbeitungsindustrie, Stahlindustrie und Bergbauindustrie sind bestrebt neue Technologien durch Lizenzen ins Land zu bringen.

Rechtliche Aspekte

Der Abschluss von Lizenzverträgen zwischen den beiden Vertragspartnern an sich unterliegt in der Republik Südafrika keinen gesetzlichen Auflagen und bedarf auch keiner notariellen Beglaubigung. Da die Lizenzgebühr-Zahlungen des Lizenznehmers zu einem Devisenabfluss ins Ausland führen, ist jedoch folgendes zu beachten:

Aufgrund der südafrikanischen Devisenkontrollbestimmungen ([Exchange Control Regulations](#)), die die Ein- und Ausfuhr von Devisen regeln, erfordern die jährlichen Zahlungen dieser Lizenzgebühren (royalties) die Zustimmung der südafrikanischen Zentralbank ([South African Reserve Bank \(SARB\)](#)). Diese wird in der Regel auch erteilt, es sei denn die Höhe der Zahlung steht in keiner wirtschaftlich vernünftigen Relation zu dem durch die Lizenz für die südafrikanische Wirtschaft produzierten Wert.

Steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Lizenzgebühr-Zahlungen wird im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Südafrika geregelt. Das DBA besagt, dass Lizenzgebühren, die aus Südafrika stammen und an eine Person in Deutschland gezahlt werden, in Deutschland besteuert werden müssen und vice versa.

Das gilt nicht, wenn der in Deutschland ansässige Lizenzgeber in Südafrika

- eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder
- eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt, denen die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren bezahlt werden,

zuzurechnen sind. In diesem Fall sind die Lizenzgebühren in Südafrika zu besteuern (Gewinnsteuer liegt bei 35 %), was zur Folge hat, dass die Lizenzgebühren in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen sind.

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, dass eine Lizenzgebühr an eine südafrikanische Tochter (im Gegensatz zur Zweigniederlassung) des deutschen Mutterunternehmens selbstverständlich in Südafrika steuerpflichtig ist, da die Tochter südafrikanisches Steuersubjekt ist, somit in Südafrika steuerpflichtig ist, und dadurch das DBA keine Anwendung findet.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Auch wenn die südafrikanischen Behörden verständlicherweise ihren Lizenznehmern nahe legen, bei den Vertragsverhandlungen alle Anstrengungen dahingehend zu machen, dass die Lizenzverträge nach südafrikanischer Rechtsprechung ausgelegt und interpretiert werden, raten Erfahrungen aus der Praxis von Seiten des ausländischen Lizenzgebers eher davon ab.

Grundsätzlich ist es zu empfehlen, dass deutsche Lizenzgeber darauf bestehen, dass der Lizenzvertrag auf Deutsch ausgefertigt wird und dass – sollte es zu vertraglichen Rechtsstreitigkeiten kommen – deutsches Recht gilt. Das heißt, dass, wenn der südafrikanische Lizenznehmer eine vertragliche Klage vorzubringen hat, er diese an jenem deutschen Gericht einreichen muss, in dessen Sprengel sich der Sitz des deutschen Lizenzgebers befindet.

Bezüglich der Vertragsbestimmungen eine Klageerhebung seitens des deutschen Lizenzgebers betreffend ist es empfehlenswert, sich ein Wahlrecht zu sichern:

Je nach vorliegendem Fall kann der deutsche Lizenzgeber wählen, entweder in Deutschland oder Südafrika zu klagen. Dies ist insofern berücksichtigungswert, da die Anwendung von südafrikanischem Recht in vielen Rechtsfällen – selbstverständlich nicht in allen – zum gleichen Ergebnis führen wird wie deutsches Recht. In diesen Fällen ist somit das Urteil eines südafrikanischen Gerichts effizienter, da die Anerkennung des andernfalls deutschen Urteils mit dem damit verbundenen Gerichtsweg wegfällt und somit Zeit und Kosten gespart werden.

Obwohl südafrikanische Firmen für ihre Härte am Verhandlungstisch bekannt sind – mit derselben man ihnen dort auch begegnen sollte – werden sie angesichts ihres Interesses am Erhalt der Lizenz diese Vertragsklauseln normalerweise annehmen.

Folgende Punkte sollten bei Lizenzverhandlungen genau bedacht und vertraglich klar festgehalten werden:

- Gebiet, in welchem die vergebene Lizenz gültig ist.
- Dauer des Lizenzvertrags (welche selbstverständlich von der Natur der lizenzierten Sache abhängt)
- Lizenztyp
- Form in der die Lizenz bezahlt wird (jährliche Lizenzgebühr mit eventuell jährlicher Mindestzahlung und Anzahlung zu Beginn und/oder Einmalzahlung) sowie die Berechnungsweise mittels der die jährliche Lizenzgebühr kalkuliert wird
- Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertrags (anwendbares Recht, Gericht, an dem vertragliche Klagen einzubringen sind; Definition des Sachverhaltes einer substantiellen Vertragsverletzung, welche zur Auflösung des Vertrags führen kann sowie allenfalls Entschädigungen; Fristen; etc.)
- Exportrechte in definierte Zielländer
- Geheimhaltungspflichten des Lizenznehmers
- Kontrollmechanismen des Lizenzgebers (vor allem sollte die Qualitätskontrolle der lizenzierten Produkte für den Lizenzgeber unbeschränkt möglich sein.
- Regelung bezüglich der Rückgabe des lizenzierten Know-how nach Vertragsende
- Ist es dem Lizenznehmer erlaubt Sublizenznehmer (sub-licenceses) zu bestellen?
- Wer hält die Eigentumsrechte an Verbesserungen (sofern möglich), die sich im Laufe der Produktion des lizenzierten Produkts ergeben?

- Ausdrückliches Verbot eines weiteren Gebrauchs von Handelsmarken, deren Entzug jederzeit vertraglich vereinbart sein muss (wenn z.B. die Produktionsqualität nicht stimmt).
- Kontrolle der Bücher zwecks Umsatzkontrolle wegen der Berechnung der anteiligen Lizenzgebühr

Vor der Unterzeichnung des ausverhandelten Lizenzvertrages ist zumindest eine Prüfung durch einen südafrikanischen Anwalt, der auch mit dem deutschen Recht vertraut ist, zu empfehlen.

Eigentum und Forderungen

Eigentumssicherung

Es bietet sich die Möglichkeit einer Sicherstellung wie Pfand, Hypothek, Bürgschaft oder „**notarial bond**“ (eine Art Hypothek über bewegliche Dinge) an. In der Praxis ist wohl der „notarial bond“ am Gebräuchlichsten. Dieser überträgt dem Exporteur das Verwertungsrecht an der Sache, soweit sie noch im Besitz des Schuldners ist. Besonders im Verkehr mit Gesellschaften ((PTY) LTD, CC) hat sich die **persönliche Bürgschaft** eines (oder des) Managing Directors bewährt.

Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt gibt es auch im südafrikanischen Recht und ist unter dem Begriff „reservation of ownership“ im „Common Law“ geregelt. Grundsätzlich gilt, dass ein Eigentumsvorbehalt bereits aufgrund eines gültigen Vertrages zustande kommt, wegen der leichteren Beweisführung im Streitfall ist allerdings dringend anzuraten, eine schriftliche Vereinbarung (vorzugsweise mit dem Direktorat der südafrikanischen Firma) zu treffen.

Wechsel- und Scheckrecht

Im Handel mit Südafrika muss nicht zwangsweise von der Notwendigkeit der besonderen Absicherung von Forderungen ausgegangen werden. Dennoch ist vor allem für den Beginn einer Geschäftsbeziehung Vorsicht geboten. Verzugszinsen beginnen in Südafrika – wenn nicht anders vereinbart - erst mit der Einbringung einer Klage zu laufen!

Insolvenzrecht

Trotz der Einfachheit des Transfers des Wechsels, sowie der schnellen Verwertung des Wechsels zu Bar- oder Buchgeld durch Diskontierung, wird der Wechsel im internationalen Handel in Südafrika selten verwendet.

Mustervertrag

Musterverträge sind aufgrund der vorherrschenden Vertragsfreiheit nicht vorhanden. Diese müssen von Fall zu Fall mit einem Anwalt erstellt werden. Üblicherweise werden Verträge auf Englisch verfasst.

Arbeits- und Sozialrecht

Basierend auf dem ursprünglichen Immigrationsgesetz, Nr. 13 von 2002 und seinen jüngsten Änderungen im Immigrations-Änderungsgesetz, Nr. 13 von 2013 wurden im Jahr 2014 erneut neue Immigrationsbestimmungen veröffentlicht.

Aufenthaltserlaubnis

Die Übernahme von entgeltlicher und unentgeltlicher Arbeit oder die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit in Südafrika ist nur jenen Ausländern gestattet, die über eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung, eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (temporary residency) oder eine Daueraufenthaltsgenehmigung (permanent residency) verfügen.

Ausländer die keinen Antrag für eine Arbeitserlaubnis stellen können, kann eine Besuchergenehmigung (visitor's permit) ausgestellt werden, die ihnen erlaubt, bestimmte Tätigkeiten in einem Zeitraum von 180 Tagen, auszuüben.

Deutsche Staatsbürger sind für einen Zeitraum von 90 Tagen von der Visumpflicht befreit.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Arbeitslosenversicherung

Mit dem Unemployment Insurance Act ist eine Pflichtversicherung etabliert worden. Arbeitnehmer, deren Bruttogehalt 5.785 ZAR pro Monat / 69.420 ZAR jährlich nicht übersteigt, sind für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert. Der hierfür gebildete staatliche Fonds setzt sich aus Beiträgen der Arbeitgeber (1 % des Gehalts), der Arbeitnehmer (1 % des Gehalts) und des Staates zusammen. Bei Arbeitslosigkeit erhält der Arbeitnehmer höchstens 58 % seines Netto-Lohnes für eine Höchstdauer von 238 Tagen (34 Wochen).

Krankenversicherung

Südafrika kennt keine gesetzliche Krankenversicherung für Arbeitnehmer. Die Absicherung wird üblicherweise über private Krankenversicherungen vorgenommen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Prämien in der Regel je zur Hälfte, die insgesamt ca. 6 – 8 % des Bruttojahreseinkommens betragen. Eine Pflicht des Arbeitgebers, für seine Angestellten eine Krankenversicherung abzuschließen, besteht jedoch nicht.

Pensionsversicherung

In vielen Industriezweigen haben sich Pensionsvereine (pension funds) entwickelt, die Rentenzahlungen an Betriebsangehörige nach Erreichung der Altersgrenze oder nach vorzeitiger Berufsunfähigkeit leisten. Im Übrigen ist die Altersvorsorge ausschließlich der privaten Initiative in Form von Lebensversicherungsgesellschaften (oft von großen Banken) überlassen.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer. Arbeitgeber zahlen monatliche Beiträge an den Compensation Commissioner. Die Höhe der Beiträge orientiert sich sowohl an der Gehaltshöhe des Arbeitnehmers als auch an der Risikoträchtigkeit der Tätigkeit. Die Zahlungen werden an den Compensation Fund weitergeleitet. Bei arbeits- und berufsbedingten Unfällen und Erkrankungen werden aus diesem Fond Entschädigungen und Zuschüsse an die betroffenen Arbeitnehmer gezahlt. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Art und Dauer der Beeinträchtigung und beträgt im Falle der Berufsunfähigkeit höchstens 75 % des durchschnittlichen Monatsgehalts.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Für jegliche Durchführung von Arbeitstätigkeiten in Südafrika muss eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegen. Für die Durchführung von Arbeitstätigkeiten für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen ist eine sogenannte „[Authorisation to work on a visitors visa in South Africa](#)“ notwendig.

Prozessrecht

Nach wie vor dominiert im südafrikanischen Rechtssystem die Fallrechtsprechung, so dass die Gerichte eine hohe Bedeutung haben. Allerdings werden mit zunehmender Tendenz im Dienste der Rechtsklarheit einzelne Teilgebiete des Rechts kodifiziert, so dass Südafrika inzwischen über einen beachtlichen Bestand an Gesetzen (Acts) verfügt. Hierdurch gewinnt das Parlament als gesetzgebendes Organ zunehmend an Stellenwert. Neben den Parlamentsgesetzen finden sich auch Rechtsetzungsakte verschiedener anderer staatlicher und unterstaatlicher Stellen wie beispielsweise des Finanzministeriums und der Gemeinden auf Gebieten, in denen sie mit Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

legislativer Gewalt ausgestattet worden sind. Das Gewohnheitsrecht spielt im südafrikanischen Rechtssystem nur eine untergeordnete Rolle und vermag sich nur im Einzelfall gegen ein Urteil durchzusetzen, wenn sich unter bestimmten Voraussetzungen eine alte Tradition über einen langen Zeitraum manifestiert hat, nicht jedoch gegen ein parlamentarisches Gesetz.

Das südafrikanische Steuerrechtssystem ist eines der oben erwähnten Teilrechtsgebiete, das durchgehend von Gesetzen dominiert wird. Die Gerichte spielen daher auf diesem Gebiet eine den europäischen Rechtssystemen vergleichbare Rolle. In Südafrika existiert kein eigener sondergerichtlicher Instanzenzug, vergleichbar den deutschen Finanzgerichten. Die einzigen Sondergerichte heißen special courts for income tax und befassen sich mit der Berufung gegen Entscheidungen der Finanzbehörden.

Den Aufbau des Gerichtssystems regelt das Kapitel Acht der Verfassung Südafrikas. Danach ist die höchste Instanz das Verfassungsgericht (Constitutional Court) und jeweils untergeordnet das oberste Berufungsgericht (Supreme Court of Appeal), die hohen Gerichte (High Courts) und die Amts- und Schiedsgerichte (Magistrates' Courts). Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft noch weitere Gerichte eingerichtet werden, da in der Verfassung durch Art. 166 in den Absätzen (c) und (e) eine Gründung von weiteren Gerichten ausdrücklich offen gehalten wird.

Seit 1688 ist der Anwaltsstand in Südafrika – wie auch in einigen anderen Ländern - zweigeteilt. Die Aufteilung erfolgt in Anwälte (attorneys) und Advokaten (advocates). Während der Anwalt sein Geschäft wie in Deutschland betreibt, so hatte er zumindest bis zum Jahr 1996 vor dem High Court kein Rederecht und musste sich von einem Advokaten vertreten lassen. Auch nach Zulassung der attorneys vor dem High Court, die einen ersten Schritt zur Abschaffung des zweigeteilten Anwaltsstandes darstellt, verzichteten die meisten Anwälte auf dieses neue Recht, da ihnen zurzeit noch detaillierte Kenntnisse des Verfahrens vor dem High Court fehlen. Die Advokaten sind daneben wie der übrige Anwaltsstand tätig. Allerdings dürfen sie sich nur im Gebäude der Advokatenkammer niederlassen, keine Sozietäten bilden, und ihre Anzahl wird künstlich durch den High Court beschränkt. Ein anderer wesentlicher Unterschied zwischen attorneys und advocates ist der Umstand, dass die Richter des High Court nur aus den Rängen der Advokaten gewählt werden und dass bestimmte entgeltliche Rechtsangelegenheiten nur von attorneys übernommen werden dürfen.

Anwälte haben keine unmittelbaren Mandanten, sondern der Anwalt des Mandanten instruiert den Advokaten und dieser wird auf dessen Geheiß und Rechnung tätig, so dass der Mandant bei Verfahren mit Advokatenzwang, wie es vor dem High Court der Fall ist, sowohl einen Anwalt als auch einen Advokaten beschäftigen und auch bezahlen muss. Dadurch wird eine Rechtsverfolgung nicht selten sehr kostspielig und macht die Bedeutung von Schiedsgerichtsklauseln in Verträgen für die außergerichtliche Einigung deutlich.

Schiedsgerichtsbarkeit

Südafrika hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

➤ **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**

Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

T +49 (0)30 200 73 63 00

F +49 (0)30 200 73 63 69

E icc@iccgermany.de

W <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthalts im Ausland steht Ihnen die Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika 47 Oxford Road
Forest Town
2193 Johannesburg
T: +27 11 4862775
F: +27 86 685 3729
E: info@germanchamber.co.za
I: www.germanchamber.co.za

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland 180 Blackwood Street, Arcadia
Pretoria 0083
0001 Rep. Südafrika
T: +27 12 427 8900,
F: +27 12 343 9401
E: info@pretoria.diplo.de
I: www.pretoria.diplo.de

Botschaft der Republik Südafrika Tiergartenstraße 18
10785 Berlin
T + 49 030 22 07 30
F + 49 030 20 27 31 90
E botschaft@suedafrika.org
W www.suedafrika.org

Bayern Repräsentanz Südafrika

State of Bavaria – South Africa Office c/o
Southern African-German Chamber of
Commerce and Industry, 47 Oxford Road, 2193
Forest Town, Johannesburg, South Africa,
T +27 11 486-2775,
F +27 11 486-3625,
E bavaria@germanchamber.co.za,
W
<https://www.bavariaworldwide.de/suedafrika/informationen-zur-schriftgroesse/>

Generalkonsulat der Republik Südafrika in München

Sendlinger Tor Platz 5
80336 München
T +49 089 23 11 63
F +49 089 23 11 63 53
E munich.consular@dirco.gov.za

Goethe-Institut Johannesburg

Jan Smuts Avenue 119
Parkwood 2193
POSTADRESSE:
Private Bag X18
Parkview 2122
Johannesburg, Südafrika
T: +27 11 44 23 23 2
F: +27 11 44 23 73 8
E: info@johannesburg.goethe.org
W: www.goethe.de

EU-Delegation

EU Delegation
Delegation of the European Commission in South
Africa
Botschafter Roeland van de Geer
P.O. Box 945. Groenkloof, ZA-0027 Rep.
Südafrika
2 Greenpark Estates, 27 George Drive,
Groenkloof / Pretoria
T +27 12 452 52 00
F +27 12 460 9923
E Delegation-S-Africa@eeas.europa.eu
W <http://eeas.europa.eu>

Dos & Don'ts

Jede Begrüßung besteht aus dem Grußwort und einem *How are you.* - Südafrikanerinnen und -afrikaner beginnen selten ein Gespräch ohne diese Formel. Dabei bietet sich damit auch schon eine Eröffnung, die man mit dem eigenen Wohlbefinden bis zum Wetter ausfüllen kann.

Südafrikanerinnen und Südafrikaner sind freundlich und offen im Umgang, solange man sich darum bemüht, die bunte, multikulturelle Gesellschaft zu verstehen, die dieses Land ausmacht. Klar sollte sein, dass die Verwendung bestimmter Begriffe für Menschen mit dunkler Hautfarbe

aufgrund der Rassentrennung in der Vergangenheit ungeheuer beleidigend ist. Politische Diskussionen sind zu vermeiden, rassistische Bemerkungen absolut unangebracht.

Die Menschen in Südafrika pflegen in der Regel eine sehr offene Kommunikation und legen Wert darauf, ihren Geschäftspartner auch persönlich kennenzulernen. Fragen zu Familie sowie andere eher private Themen sind nicht ungewöhnlich. Sie dienen dazu, Vertrauen zu schaffen und eine gute, stabile (Geschäfts-)Beziehung aufzubauen.

Sicherheitshinweise

Nach Einbruch der Dunkelheit ist es nicht empfehlenswert, alleine unterwegs zu sein. Bestimmte Gegenden, vor allem die inneren Bezirke der Großstädte, sollten auch untertags gemieden werden. Falls Sie Interesse haben, kann aber etwa die Innenstadt Johannesburgs mit einer Gruppentour besucht werden. Vermeiden Sie es generell, Geld, Schmuck und teure Mobiltelefone zur Schau zu stellen.

Bargeld sollte nur an Geldautomaten in Banken oder Einkaufszentren behoben werden. Bei Kreditkartenbezahlung in Restaurants oder Geschäften sollten die Karten nicht aus den Augen gelassen werden, um das weitverbreitete illegale Kopieren des Magnetstreifens zu vermeiden. Das Service-Personal bringt das mobile Kartenlesegerät gerne zum Tisch.

Notrufe

Rettung/Polizei: 10177/10 111
999- Notruf jeder Art

Maße und Gewichte

metrisches System

Strom

220/230/380 V Wechselstrom 50 Hz, Steckerform 3-polig, rund

Trinkgeld

In der Regel 10 % des Rechnungsbetrages

Zeitverschiebung

deutsche Winterzeit -1 Std.
deutsche Sommerzeit +/- 0 Std

Lokale Verkehrsmittel

Binnenflüge zu allen größeren Städten mit guter Frequenz. Zugverbindungen und Kommunalverkehr unzureichend. Taxis oder Mietwagen problemlos verfügbar, alle bekannten Autovermieter sind am Flughafen in Johannesburg zu finden. Für die Anmietung eines PKW ist der deutsche Führerschein ausreichend, ein internationaler Führerschein jedoch empfehlenswert.

Kfz-Bestimmungen

Es herrscht Linksverkehr.

Devisenvorschriften

Devisen können unbeschränkt eingeführt werden, höhere Beträge müssen allerdings bei Einreise deklariert werden. Beim Umtausch in südafrikanische Rand (ZAR) ist der Reisepass und, sollte bereits ein Ankauf von lokaler Währung getätigt worden sein, die Ankaufbestätigung vorzulegen. Ein- und Ausfuhr von Landeswährung bis zu max. 25.000 ZAR pro Person. Souvenirs sind bis zu

5.000 ZAR zollfrei. Mit deutscher Geldkarte kann an Geldautomaten Bargeld behoben werden. Alle gängigen Kreditkarten werden akzeptiert.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Dinge des persönlichen Gebrauchs können zollfrei eingeführt werden (dazu gehören für Personen über 18 Jahren auch bis zu 1 l hochprozentiger Alkohol, einschließlich Likör und Magenbitter, 2l Wein, 50 ml Parfum, 250 ml Eau de Toilette, 400 Zigaretten, 50 Zigarren und 250 Gramm Tabak).

Impfungen

Es sind keine Impfungen bei der Einreise vorgeschrieben (außer man reist über ein Gelbfiebergebiet nach Südafrika ein; in diesem Fall muss ein Impfnachweis erbracht werden). In einigen Teilen des Landes besteht jedoch Malariagefahr. Insbesondere im äußersten Norden und Osten des Landes, so z.B. im Krüger Nationalpark und im Norden von KwaZulu-Natal. Vor Reisen in diese Gebiete, aber auch in Nachbarländer wie Simbabwe, Mosambik und die nördlichen Teile von Namibia, sollten unbedingt nähere Informationen eingeholt werden. Eine Malariaphylaxe ist für diese Gebiete dringend zu empfehlen. Man sollte ein Basisschutzprogramm in Anspruch nehmen, welches gegen Diphtherie, Tetanus, Polio, Hepatitis A/B und Typhus schützt. Es ist auch eine Impfung gegen Tollwut empfehlenswert, da diese Krankheit im südlichen Afrika im Steigen begriffen ist. Nähere Informationen zu diesem Thema erhält man beim Institut für Tropen- und Sonnenmedizin (☞ Adresse siehe Anhang) sowie bei den Landessanitätsdirektionen.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro bzw. Ihrem Hausarzt.

Ergänzende Auskünfte

zu Südafrika sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länderinfos“ abrufbar.